



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Erbverzichte im neuen europäischen Kollisionsrecht –
unter besonderer Berücksichtigung rechtsvergleichender Bezüge
und der Problematik des Statutenwechsels“**

Dissertation vorgelegt von Sebastian Seeger

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I.

„Erben macht Scherben“. So berichtet schon der Volksmund. Um das zu verhindern, kann sich ein Erblasser verschiedener Instrumente der Nachfolgeplanung bedienen. Dazu zählen Erbverzichtsverträge (§ 2346 BGB). Sie erlauben es dem Erblasser und seinem zukünftigen Erben, die Verhältnisse noch zu Lebzeiten konsensual zu ordnen und so Streit in der Erbengemeinschaft zu vermeiden. Im Zeitalter zunehmender Mobilität weist ein beachtlicher Anteil der Erbverzichtsverträge eine Auslandsberührung auf. Es muss dann zunächst das anwendbare Recht bestimmt werden, womit Schwierigkeiten verbunden sein können. Im alten, nicht harmonisierten deutschen internationalen Erbrecht bestimmte sich das anwendbare Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Deutsche, die ihren Lebensabend in Spanien verbrachten, wurden im Grundsatz nach deutschem Recht beerbt. Die genaue Behandlung des Erbverzichts in Internationalen Sachverhalten blieb im Einzelnen gleichwohl rege umstritten. Mit Inkrafttreten der neuen Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ändern sich die normativen Vorzeichen für die kollisionsrechtliche Behandlung des Erbverzichts. Neue Qualifikationsfragen werden aufgeworfen.

II.

Ungeklärt ist zunächst die Frage, ob der Erbverzicht einen Erbvertrag i.S.d. EuErbVO darstellt. Dem zuzustimmen widerstrebt *prima facie* einem deutschen Rechtsanwender, weil sachrechtlich ein Erbverzichtsvertrag gerade nicht als Erbvertrag i.S.d. BGB behandelt werden kann. Eine weitere Besonderheit des deutschen Rechts bereitet auf kollisionsrechtlicher Ebene Schwierigkeiten: Angesprochen sind das Trennungs- und Abstraktionsprinzip, welche die deutsche Zivilrechtsdogmatik tief durchdringen und prägen. So besteht auch „der“ Erbverzichtsvertrag in den Augen des Rechts aus zwei Rechtsgeschäften: Dem dinglichen Erbverzicht einerseits und dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Kausalgeschäft andererseits. In der EuErbVO ist eine entsprechende Unterscheidung der Verpflichtungs- und Verfügungsebene nicht angelegt. Es stellt sich also auch die Frage, wie das Kausalgeschäft zum Erbverzicht kollisionsrechtlich zu behandeln ist. Hinzu kommt die Herausforderung zu verhindern, dass durch die getrennte Anknüpfung ein einheitlicher Sachverhalt auf negative Art und Weise auseinandergerissen und unterschiedlichen Rechtsordnungen zur Beurteilung übergeben wird.

Qualifiziert man mit der herrschenden Meinung zumindest den dinglichen Erbverzicht als Erbvertrag i.S.d. der EuErbVO,¹ so sind bei seiner kollisionsrechtlichen Anknüpfung mehrere

¹ Siehe nur: Nordmeier, ZEV 2013, 117, 120f.; J.P. Schmidt in: Dutta/Weber, Art. 3 EuErbVO Rn. 5; M. Weller, in: Caravaca/Davi/Mansel, Art. 3 Rn. 4; Lagarde, in: Bergquist/Damascelli/u.a., Art. 25 Rn. 1, Carrascosa

Fragen zu unterscheiden. Besondere Statute existieren Fragen nach der Form (Art. 27 EuErbVO) und die Wirksamkeit der Errichtung (Art. 25 EuErbVO), die beide vom allgemeinen Erbstatut (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO) getrennt werden müssen. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Qualifikation der Wirkungen des Erbverzichtsvertrages. Sind sie dem besonderen Errichtungsstatut des Art. 25 EuErbVO zuzuordnen oder dem allgemeinen Erbstatut? Beide Statuten stimmen darin überein, dass sie zur Bestimmung des anwendbaren Rechts mangels Rechtswahl auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abstellen. Auch diese Anknüpfung ist aus Sicht des deutschen Rechts und vieler anderer Mitgliedstaaten im internationalen Erbrecht ein Novum.² Errichtungs- und Erbstatut unterscheiden sich aber dadurch, dass Art. 25 EuErbVO den Zeitpunkt der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auf den Moment der Errichtung fixiert. Für alle Gegenstände die dem Errichtungsstatut unterstellt sind, wird im Interesse der Vertragsparteien ein zukünftiger Wechsel des Statuts infolge einer Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch den Erblasser ausgeschlossen. Im Grundsatz gilt aber weiterhin, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen, dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Erblassers im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Durch diese diachrone Verweisungsmethode können Friktionen entstehen. Wenn das nach dem Statutenwechsel neu anwendbare Erbstatut den zunächst wirksam errichteten Erbverzichtsvertrag nicht kennt, stellt sich die Frage ob und wie der Erbverzicht gleichwohl im Erbstatut Wirkungen entfalten kann.

Besonders problematisch wirkt sich an diesem Punkt aus, dass erstens zahlreiche Rechtsordnungen den Erbverzichtsvertrag nicht zulassen. Sie stehen damit in der überlieferten Tradition des römisch-rechtlichen Verbots von Erbverträgen, das sich auch auf die Erbverzichtsverträge erstrecken soll. Zweitens bewirkt die neue Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt eine verstärkte Wandelbarkeit des Erbstatuts und damit prospektiv eine quantitative Zunahme der Statutenwechsel.³

III.

Das Ziel der Arbeit ist es vor allem, einen neuen Vorschlag zur Lösung der Problematik des Statutenwechsels im Kontext des Erbverzichts zu erarbeiten. Der Lösungsvorschlag soll dabei die Interessen der Vertragsparteien stärker in den Blick nehmen. Dies ist zum einen das Kontinuitätsinteresse, das beide Parteien teilen. Zum anderen sind dies ihre jeweiligen

González, El reglamento Sucesorio Europeo, Sec. 3 Rn. 203 u. 105 Nr. 3); vgl. bereits *Jayme*, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erb- und Verfahrensrecht, 27, 38.

² *Jayme*, IPRax 2011, 312, 313 berichtet unter Berufung auf *Lajos Vékás* von 16 EU-Mitgliedstaaten, die bis dato dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgten; *Coester-Waltjen*, FamRZ 2013, 170 („Paradigmenwechsel“); *Weller*, in: FS: Coester-Waltjen (2015), 897, 902 ff. („Neues Anknüpfungsleitbild“).

³ *Weller*, IPRax 2014, 225, 226; vgl. bereits den Hinweis: *Jayme*, in: Reichelt/Rechberger, 27, 38: „Der Statutenwechsel ist bisher in seiner Bedeutung nicht erkannt worden.“

Eigeninteressen, unter denen auf Seiten des Erblassers zuvörderst an die Unionsbürgerfreizügigkeit zu denken ist. Sie könnte berührt sein, wenn der aktuell herrschenden Auffassung vom „wirksam-wirkungslosen Erbverzicht“⁴ gefolgt wird und der Erblasser solchermaßen durch grenzüberschreitende Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts und dem damit einhergehenden Statutenwechsel riskiert, seine Nachfolgeplanung zu gefährden. Der Verzichtende dagegen ist im Sachrecht der zentrale Akteur des Erbverzichts und auch auf kollisionsrechtlicher Ebene besonders schutzwürdig, weil er es im Gegensatz zum Erblasser nicht in der Hand hat, einen Statutenwechsel herbeizuführen oder zu verhindern. Der Verzichtende ist insofern dem Erblasser ausgesetzt. Neben den Interessen der Parteien, soll aber auch die Verschiedenheit der Rechtsordnungen, die zur Anwendung berufen sind, gewürdigt werden, ebenso wie die Zielsetzung des Europäischen Ordnungsgebers. Mit der aus Sicht der meisten EU-Mitgliedstaaten neuen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers soll rechtspolitisch dessen Integration in die neue (rechtliche) Umgebung ermöglicht werden.⁵

Im Zuge der Erarbeitung einer Lösung dieses Problems sollen auch vertiefte Hinweise zur Verortung des Erbverzichts im neuen Kollisionsrecht gegeben werden, an denen es bislang mangelt.⁶ Dabei ist auch auf die Frage der richtigen Qualifikation des dinglichen Erbverzichts sowie seines zugrundeliegenden Kausalgeschäfts einzugehen. Für den deutschen Juristen, der das Trennungs- und Abstraktionsprinzip beherzigt, erscheint naheliegend, dass sich die Anknüpfung des Kausalgeschäfts nach der Rom-I VO richtet. Dies kann allerdings dazu führen, dass ein einheitlicher Sachverhalt auseinandergerissen und zwei verschiedenen Rechtsordnungen zur Beurteilung übergeben wird. Es wäre erstrebenswert zur Beurteilung des einheitlichen Lebenssachverhalts nur eine Rechtsordnung zu berufen. Ob und auf welche Weise dies erreicht werden kann, soll in dieser Arbeit erforscht werden.

IV.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel, deren Gang und Methoden im Folgenden skizziert werden:

1.

Das *erste Kapitel* widmet sich einem Überblick der historischen Entwicklung und Bedeutung

⁴ *Odersky*, notar 2014, 139 ff. Siehe bereits *Merkle*, in: FS Spellenberg (2010), 283, 292.

⁵ KOM (2009), 154 endg., S. 6f.; vgl. a. *Mansel*, Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts, in: Arkan/Yongalik/u.a. (2006), 185, 210.

⁶ Einzelne Fragen des Erbverzichts im Kollisionsrecht behandeln: *Merkle*, in: FS Spellenberg (2010), 283 ff.; *Weber*, ZEV 2015, 503 ff. Dem Problem des Statutenwechsels im Zusammenhang mit dem Erbverzicht widmen sich insbesondere: *Odersky*, notar 2014, 139 ff.; *Bonimaier*, österr. NZ 2016, 321 ff. Vgl. a. die Stellungnahmen zur bisherigen Behandlung des Problems in der Literatur: *Döbereiner*, MittBayNot 2016, 28: „ungelöst und (auch innerhalb des notariellen Schrifttums) äußerst umstritten“; Hausmann/*Odersky*, § 15 Rn. 273: „höchst unsicher (...) behandelt“.

des Erbverzichts. Dies soll helfen zu verstehen, welcher Sinn und Zweck mit dem Erbverzicht verfolgt wurde und wie es dazu kam, dass er heute in manchen Ländern erlaubt, in anderen, insbesondere den Rechtsordnungen, die in romanischer Rechtstradition stehen, dagegen verboten ist.⁷ Die Rechtsgeschichte ist Grundlage eines tieferen Verständnisses für die Verschiedenheit der Rechtsordnungen und der Verbindungen des Erbverzichts zum Erbvertrag, wie sie noch und gerade heute (vgl. die Frage nach der Qualifikation des Erbverzichts als Erbvertrag i.S.d. EuErbVO) für die kollisionsrechtliche Behandlung des Erbverzichts von Bedeutung ist.

2.

Das *zweite Kapitel* stellt die sachrechtlichen Grundlagen des Erbverzichts nach deutschem Recht dar. Seiner Darstellung kommt besondere Aufmerksamkeit zu, weil der deutsche Jurist typischerweise mit Sachverhalten konfrontiert wird, die eine Berührung zum deutschen Recht aufweisen. Dazu soll zunächst eine Begriffsbestimmung erfolgen und der Erbverzicht von anderen Instrumenten der erbrechtlichen Nachfolgeplanung abgegrenzt werden, mit denen sich ähnliche Ergebnisse erzielen lassen. Mit dem Eingehen auf die Voraussetzungen und Wirkungen des dinglichen Erbverzichts auf der einen und des zugrundeliegenden, schuldrechtlichen Kausalgeschäft auf der anderen Seite, werden die Grundlagen für die analytische Methode nach *Werner Goldschmidt* gelegt.⁸ Dieser zufolge ist jede einzelne Rechtsfrage eines internationalprivatrechtlichen Sachverhalts eigenständig anzuknüpfen.⁹ Zu denken ist dabei neben den Fragen der Form und Erbvertragsfähigkeit insbesondere an die dem deutschen Recht immanente Unterscheidung zwischen dem dinglichen und dem schuldrechtlichen Geschäft.

3.

Im *dritten Kapitel* erfolgt ein rechtsvergleichender Blick auf die sachrechtlichen Regelungen des Erbverzichts in anderen Rechtsordnungen. Dazu wird zunächst Auslandsrechtskunde betrieben, die hier wie andernorts¹⁰ der Rechts-, „vergleichung“ zugeordnet wird und unabdingbare Voraussetzung für sie ist.¹¹ Ausgehend von dem Befund, dass Rechtsvergleichung apriorisch wie empirisch einer Auswahl bedarf,¹² fällt die Wahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen auf die Mitgliedstaaten der EU, wobei die Gegensätzlichkeit

⁷ Diese Frage wurde vor allem von *Ludwig Mitteis* aufgeworfen, dazu: *Zimmermann*, „In der Schule von Ludwig Mitteis“ – Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, *RabelsZ* 65 (2001), 1, 13 ff.

⁸ *Goldschmidt*, Die philosophischen Grundlagen des IPR, in: FS Wolff (1952), 203, 208 ff.

⁹ Vgl. *Thomale/Schüßler*, *ZfPW* 2015, 454, 468; *Kropholler*, IPR⁶, § 34 II 1.

¹⁰ *Flessner*, in: FS: Ulrich Magnus (2014), 403, 408; bereits: v. *Mehren*, *AmJCompL* 26 (1977) Supplement, 31f. (the foreign-law dimension).

¹¹ *Rühl*, in: *Zimmermann*, *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung* (2016), 103, 106.

¹² *Drobnig*, *Methodenfragen der Rechtsvergleichung*, in: FS Rheinsteine (1969), 221, 225; s.a. *Zweigert/Kötz*, *Einführung in die Rechtsvergleichung* Bd. I², S. 44.

des romanischen und der germanischen Rechtskreises im Zentrum stehen.¹³ Der Rechtsvergleichung kommt gerade im nicht materiell vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht eine besondere Bedeutung zu. Ausgehend vom Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts müssen bei der Qualifikation im europäischen Kollisionsrecht, dem kein vereinheitlichtes Sachrecht zugrunde liegt zugrunde liegt, die Regelungen der Mitgliedstaaten rechtsvergleichend untersucht werden.¹⁴ Auftrag dieser Arbeit ist aber kein vollständiger Vergleich der Erbrechtssysteme, sondern ein Mikrovergleich der sachrechtlichen Erbverzichtregelungen. Im kollisionsrechtlichen Zusammenhang dieser Arbeit zeigt ein Strukturvergleich zugleich Gemeinsamkeiten und Divergenzen zwischen den Rechtsordnungen auf, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Bedeutung erhalten können. Ein Vergleich der Kollisionsvorschriften soll außen vor bleiben, weil die EuErbVO als *loi uniforme* (Art. 20 EuErbVO) die nationalen IPR-Gesetze weitgehend verdrängt.¹⁵ Die EuErbVO hat einen Großteil der nationalen Kollisionsregeln zum Erbrecht ihrer Geltung beraubt und auf eine narrative Wirkung beschränkt.

4.

Das *vierte Kapitel* geht auf die Behandlung des Erbverzichts im neuen europäischen Kollisionsrecht ein. Mit der analytischen Methode, die im zweiten Kapitel der Arbeit vorbereitet wurde, soll zunächst die Anknüpfung des dinglichen Erbverzichts, sodann die des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Geschäfts in den Blick genommen werden. Vorgestellt werden jeweils die entscheidenden Statuten. Schließlich soll geklärt werden, wie trotz der unterschiedlichen Anknüpfung des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts einerseits und die des dinglichen Rechtsgeschäfts andererseits ein Gleichlauf erreicht werden kann. Untersucht werden in in diesem Zusammenhang Rechtswahl- und Ausweichklauseln im europäischen Kollisionsrecht.

5.

Kapitel 5 behandelt das Hauptproblem dieser Arbeit: Die Auswirkungen des Statutenwechsels auf den Erbverzichtsvertrag. Der dahinterstehende Konflikt kollisionsrechtlicher Interessen, soll anhand der von *Marc-Philippe Weller* entwickelten Methodentrias (Verweisung – Berücksichtigung – Anerkennung)¹⁶ im doppelten Wortsinn vermittelt werden. Beginnend mit

¹³ Das Common Law soll weitestgehend ausgeklammert bleiben. Grundlegend zur Rechtskreislehre: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung Bd. I², 72 ff.; *David/Jauffret-Spinosi*, Les grands systèmes de droit contemporains¹², Rn. 14 ff.

¹⁴ *Rühl*, in: Zimmermann, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung (2016), 103, 121; vgl. a. MüKo-v. *Hein*⁶, Einl. IPR Rn. 127.

¹⁵ Zweifel an der Kompetenz der EU zur Regelung reiner Drittstaatsverhältnisse äußert *Majer*, ZEV 2011, 445, 447. Sie findet aber mehrheitlich keinen Zuspruch, siehe nur BeckOGK-*J. Schmidt*^{1.3.2017}, Art. 1 EuErbVO Rn. 10; *Calvo Caravaca*, in: Caravaca/Davi/Mansel, Art. 20 EuErbVO, S. 295 Nr. 9.

¹⁶ *Weller*, Vom Staat zum Menschen – Die Methodentrias des IPR unserer Zeit, *RabelsZ* 81 (2017), S. 24; *ders.*, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht, in: Zimmermann, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung (2016), 191, 203 ff.

der umstrittenen Qualifikation der Wirkungen des Erbverzichtsvertrages werden die dazu ergangenen Literaturstimmen vorgestellt und systematisiert. Die solchermaßen identifizierten Auffassungen werden um einen eigenen Lösungsvorschlag ergänzt und im Wege der Auslegung der EuErbVO, insbesondere des Art. 25 EuErbVO überprüft und bewertet. Dieser eigene Lösungsvorschlag geht verstärkt auf die Interessen der Parteien ein, ohne dabei die kulturelle Identität und Verschiedenheit der zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen zu vernachlässigen. Verbleiben nach diesen Auffassungen Wirkungsverluste des Erbverzichts infolge eines Statutenwechsels, wird ihnen zunächst mit dem verweisungsrechtlichen Instrumentarium der EuErbVO entgegnet, ehe auf Ebene der Berücksichtigung der Dreiklang aus Anpassung, Adaptation und Substitution zur Anwendung gebracht wird.¹⁷ Zuletzt wird mit dem Trend zur Ausweitung des kollisionsrechtlichen Anerkennungsprinzips dessen Übertragung auf Erbverträge überprüft.¹⁸ Die Arbeit schließt mit einer Bewertung der einzelnen Lösungsvorschläge.

IV.

Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung sind:

1. Vergleichend lassen sich die untersuchten Rechtsordnungen drei Gruppen zuordnen. Solche die den Erbverzicht erlauben, solche die ihn verbieten und solche die ihn ausnahmsweise zulassen. Mit Blick auf Rechtsentwicklungen in Staaten der letztgenannten Gruppe (Belgien, Frankreich und besonders Italien), lässt sich in jüngster Zeit ein *Trend zur Ausnahme* konstatieren. Die praktische Rechtsentwicklung in Europa deckt sich damit mit dem theoretischen Befund, dass der Erbverzicht, vor dem Hintergrund moderner soziodemographischer Erkenntnisse über das Erben, ein zeitgemäßes Mittel zur Nachfolgeplanung ist.
2. Dingliche Erbverzichtsverträge sind richtigerweise als Erbverträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. b, Art. 25 EuErbVO zu qualifizieren. Bedenken die daran mit Blick auf den Wortlaut formuliert werden, berücksichtigen nicht ausreichend das Gebot des allseitigen Sprachvergleichs. Insbesondere der Vergleich mit Art. 8 des HErbÜ spricht für die Qualifikation als Erbvertrag.
3. Das zugrundeliegende Kausalgeschäft ist nach hier vertretener Auffassung schuldrechtlich zu qualifizieren und unter der Rom-I VO anzuknüpfen. Ist der Erbverzicht unentgeltlich, unterliegt er dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verzichtenden, der die *charakteristische Leistung* zu erbringen hat. Ein differenzierteres Bild ergibt sich bei der Frage nach der Qualifikation des Kausalgeschäfts eines entgeltlichen Erbvertrages, bei dem der

¹⁷ Dieser geht zurück auf *Lewald*, Règles générales des Conflits de lois, Rec. des Cours 69 III (1939), S. 126 ff.

¹⁸ Zu diesem Trend vgl.: *Coester-Waltjen*, IPRax 2006, 392, 393; *Dutta*, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erb- und Verfahrensrecht, 57, 66; *Junker*, IPR², § 5 Rn. 18; *Lagarde*, Développements futurs du droit international privé, RabelsZ 68 (2004), 225, 227; *Weller*, Vom Staat zum Menschen – Die Methodentrias des IPR unserer Zeit, RabelsZ 81 (2017), S. 28.

Erblasser eine Gegenleistung für das Verzichtversprechen erbringt. Die genaue Anknüpfung hängt von der Art der Gegenleistung ab und ist insbesondere bei gegenseitigen Erbverzichten oder einer dinglichen Gegenleistung problematisch. Die Anknüpfung des Kausalgeschäfts führt in vielen Fällen zur Anwendung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verzichtenden, der die charakteristische Leistung erbringt. Dagegen unterfällt das dingliche Geschäft – vorbehaltlich einer Rechtswahl – dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers.

4. Zur Herstellung eines Gleichlaufs ist die akzessorische Anknüpfung des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts an das Recht des dinglichen Geschäfts, im Wege der Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom-I VO, vorzugswürdig.

5. Der Problematik des Statutenwechsels liegt ein Interessenkonflikt zugrunde (oben III.). In diesen Fällen kann mithilfe der modernen IPR Methodentrias (Verweisung – Anerkennung – Berücksichtigung) vermittelt werden. Die bisherigen Lösungsansätze konzentrieren sich auf die Qualifikation der Wirkungen des Erbverzichts und überzeugen nicht. Die herrschende These vom „wirksam-wirkungslosen“ Erbverzicht löst den Interessenkonflikt einseitig zu Lasten des Kontinuitätsinteresses der Vertragsparteien auf und widerstrebt einer am *effet-utile* orientierten teleologischen Auslegung des Art. 25 EuErbVO.

6. Vorgeschlagen wird mit dieser Arbeit eine privatautonome Differenzierung. Das unwandelbare Erbvertragsstatut umfasst alles ausdrücklich oder konkludent Vereinbarte zwischen den Parteien und schützt es so vor einem Statutenwechsel. Damit werden die Bürger als autonome Rechtssubjekte im grenzüberschreitenden Verkehr ernst genommen, ohne die Verschiedenheiten in den Rechtsordnungen einzuebnen.

7. Die Möglichkeiten der Rechtswahl wurden mit der EuErbVO ausgebaut, sie bleiben aber in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Nur in speziellen Fällen eignen sie sich deshalb zur Lösung der Problematik des Statutenwechsels. *De lege ferenda* sollte die Rechtswahlmöglichkeit systemkohärent erweitert werden, in dem der Erblasser neben seinem Heimatrecht auch das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Rechtswahl wählen kann.

8. Auch die Ausweichklausel des Art. 21 Abs. 2 EuErbVO eignet sich in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht zur Vermeidung eines Statutenwechsels durch eine akzessorische Anknüpfung des Erbstatuts an das Errichtungsstatut. Überprüft werden sollte deshalb, nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts, die Ausweichklausel zu weiten, in dem Sinne, dass nicht nur auf eine engere Verbindung des Erblassers, sondern des gesamten Sachverhalts, abgestellt wird.

9. Schließlich lässt sich auf Ebene der Berücksichtigung die Transpositionsmethode heranziehen, wenn nur formelle Unterschiede in der rechtstechnischen Ausgestaltung der Regelungen des Erbverzichts bestehen.